Die in den Brückenordnungen (§ 154 des P.-St.-G.-B.) aufgenommenen besonderen Vorschriften werden durch diese Verordnung nicht berührt.

3. Fuhrwerksverkehr längs der Stadthalle.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 26. Februar 1904 auf Grund des § 366[10] R.-St.-G.-B.

§ 1. Es ist verboten, mit Lastfuhrwerken zu befahren:

a) die nördlich längs der Stadthalle hinziehende Straßenstrecke von der verlängerten Bauamtsgasse bis zur Einmündung in die Untere Neckarstraße,

b) die drei von dieser Strecke nach Süden abzweigenden Querstraßen bis zur Unteren Neckarstraße.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 366 Ziff. 10 R.-St.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

4. Der Garnisonsübungsplatz in Heidelberg.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 24. November 1901 auf Grund des § 366[10] R.-St.G.-B.

Während auf dem Meßplatze an der Bergheimer Straße in Heidelberg militärische Uebungen stattfinden, ist Unbefugten das Betreten des Platzes sowie das Fahren und Reiten über denselben untersagt.

Zuwiderhandlungen werden auf Grund des § 366 Ziff. 10 R.-St.-G.-B. mit Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

5. Das Befahren der Bergheimer-, Thibaut-, Voß- und Gartenstraße.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 1. Juni 1902.

§ 1. Den städt. Abfuhrwagen und den Dossenheimer Schotterfuhrwerken ist das Befahren der Bergheimer Straße auf der Strecke von der Sophienstraße bis zur Römerstraße, sowie das Befahren der Thibaut-, Voß- und Gartenstraße verboten, ausgenommen wenn

a) eine der genannten Straßen selbst,

b) eine Seitenstraße der Bergheimer Straße innerhalb der genannten Strecke das Ziel der Fahrt ist.

Die bezeichneten Fuhrwerke haben die Untere Neckar- und Mühlstraße zu benutzen und ist es den Dossenheimer Schotterfuhrwerken auch nicht gestattet, ihren Weg durch die Sophien- und Rohrbacherstraße zu nehmen.

6. Verkehrs- und Betriebsordnung für die Straßenbahn.

Ortspolizeiliche Vorschrift vom 7. März 1903 auf Grund des § 108 Ziff. 5 und 157 P.-St.-G.-B., sowie § 366 Ziff. 10 R.-St.-G.-B.

A. Verkehrsordnung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Jede Beschädigung oder Veränderung der Bahn, deren Anlagen und Betriebsmittel nebst Zubehörden, die Nachahmung der Signale, das Verstellen und Versperren der Ausweichvorrichtungen, überhaupt jede den Bahnbetrieb störende oder gefährdende Handlung ist untersagt.

§ 2. Es ist verboten, die Straßenbahnmaste und namentlich deren Sockel zu ersteigen, die elektrischen Leitungen anzufassen, die Quer- und Arbeitsdrähte mit irgendwelchen Gegenständen zu behängen oder zu berühren, sowie Fahnen oder sonstige Gegenstände an Gebäuden oder Masten derart anzubringen, daß sie die Drähte der elektrischen Bahn berühren, oder in das freie Profil der Wagen hineinragen.

§ 3. Das Treiben und Führen von Vieh, insbesondere von Pferden, Eseln, Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen, durch die von der Straßenbahn durchzogenen Straßen ist nur gestattet, soweit als ein anderer Weg nicht möglich ist. Verboten ist jedoch das Treiben und Führen von Vieh auf den in Betrieb befindlichen Gleisflächen.

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK HEIDELBERG
http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/AdressbuchHD1906/0606